

#### **4. Wahl des Gerichtspräsidiums durch das Steuerrekursgericht**

Antrag der Justizkommission vom 7. Februar 2023 zur parlamentarischen Initiative der Justizkommission

KR-Nr. 42/2022

*Jean-Philippe Pinto (Die Mitte, Volketswil), Präsident der Justizkommission (JUKO):* Wer kann sich noch daran erinnern? Die Wahl des Präsidiums des Steuerrekursgerichts war für den Kantonsrat insbesondere beim letzten Mal ein gewisser «Chnorz». Daher hat die JUKO mit einer kommissionseigenen PI den Stein ins Rollen gebracht. Mit der Annahme dieser Vorlage soll künftig nicht mehr der Kantonsrat für die Wahl des Gerichtspräsidiums des Steuerrekursgerichts zuständig sein. Das Steuerrekursgericht soll sein Präsidium selbst besetzen können. Mit Ausnahme von Bau- und Steuerrekursgericht konstituieren sich heute alle gesamtkantonale Gerichte selbst, wobei das Baurekursgericht aufgrund seines Fachgerichtscharakters in seiner Organisation Besonderheiten aufweist.

Die PI wurde seitens der Gerichte, insbesondere des Steuerrekursgerichts, sehr begrüsst. Mehr- und Minderheitsantrag unterscheiden sich dahingehend, dass die Kommissionsmehrheit Einzelheiten zur Wahl im Steuergesetz regeln möchte. Die Minderheit befürwortet hingegen aus Gründen der Gewaltenteilung, die Regelung der Wahl auf Verordnungsebene anzusiedeln. Der Kommissionsmehrheit war es einerseits ein Anliegen, dass der Kandidatenkreis für das Präsidium nicht bloss auf die Abteilungspräsidien beschränkt wird, sondern das Präsidium aus sämtlichen Mitgliedern gestellt werden kann. Andererseits sollte der Wortlaut ein Co-Präsidium ermöglichen.

Wichtig ist hervorzuheben, dass das Steuerrekursgericht seine aktuelle Praxis beibehalten kann und nicht gezwungen ist, diese anzupassen. Bei einer Gesetzesänderung ist jedoch in einem längeren Zeithorizont zu denken. Weil die Gesetzesänderung respektive der politische Wille der Kommission dem Steuerrekursgericht mehr Spielraum einräumt, war es für die Kommissionsmehrheit nicht klar ersichtlich, weshalb sowohl der Regierungsrat als auch das Verwaltungs- und das Steuerrekursgericht sich gegen eine Regelung auf Gesetzstufe aussprachen. Vielmehr befürchtete die Kommissionsmehrheit, dass die heutigen politischen Forderungen durch das Steuerrekursgericht ignoriert und nicht umgesetzt werden könnten. Es ist zwar korrekt, dass eine Selbstbestimmung der Gerichte im Sinne der Gewaltentrennung erstrebenswert und unerlässlich ist. Dies schliesst aber nicht aus, dass der Gesetzgeber gewisse Rahmenbedingungen vorzugeben hat, womit jedoch nicht in das operative Geschäft der Justiz eingegriffen wird.

Nicht zuletzt wird mit einer Regelung auf der Gesetzesstufe auch eine gewisse Harmonisierung mit den Bestimmungen zur Wahl der Gerichtspräsidien der übrigen Gerichte angestrebt. Bei allen anderen befinden sich diese nämlich auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsebene. Gleiches gilt für die Einschränkung des Kandidatenkreises auf die gesamtkantonale Gerichte. Keines der anderen ge-

samtkantonalen Gerichte kennt eine solche Einschränkung. Und wie bereits dargelegt, das Steuerrekursgericht könnte mit der vorliegenden Gesetzesänderung dennoch seine heutige Praxis weiterverfolgen und bloss Personen, die zuvor ein Abteilungspräsidium innehatten, wählen.

Neu soll das Gerichtspräsidium nur noch alle drei Jahre gewählt werden. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass das Steuerkursgericht, bis es sich selbst konstituiert hat, sein aktuelles Präsidium beibehalten kann und der Kantonsrat nicht doch nochmals als Wahlorgan einspringen muss.

Die JUKO beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 3 Stimmen, der Vorlage zuzustimmen. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag der JUKO zu folgen. Auch die Mitte stimmt dem Mehrheitsantrag der JUKO zu. Ich danke Ihnen.

*Nicola Siegrist (SP, Zürich):* Das Schöne am Zürcher Kantonsrat ist ja, dass der halbe Finanzplatz untergehen kann (*Anspielung auf die Übernahme der Grossbank Credit Suisse durch die UBS*) und wir am Montagmorgen hier in aller Ruhe entsprechend der Traktandenliste diskutieren, so heute die fast schon weltbewegende Frage der Organisation der Wahl Präsidium Steuerrekursgericht. Wir haben uns deshalb in den Mehrheitsfraktionen darauf geeinigt, möglichst auf ein Votum zu reduzieren. Die bisherige Regelung zur Wahl des Präsidiums des Steuerrekursgerichts war für die Fraktionen, für das Parlament eher mühsam und schon gar nicht mehr zeitgemäss, darin sind wir uns vermutlich einig in diesem Rat. Aus diesem Grund ist auch diese parlamentarische Initiative der Justizkommission entstanden, die wir vor etwa einem Jahr verabschiedet hatten. Darin, um das hier vorzugreifen, wurde auch explizit schon die Möglichkeit für ein Co-Präsidium hineingenommen, dazu noch später etwas mehr. Unklar beziehungsweise umstritten, wenn man denn von «umstritten» sprechen darf, war in der Kommission, wie genau wir dieses neue Verfahren denn regeln sollen beziehungsweise wie und wo. Die Mehrheit der Kommission, für welche ich hier sprechen kann, beziehungsweise konkret für die SP-, Grüne, AL- und GLP-Fraktion, möchte Folgendes: Erstens sind wir der Meinung, dass es sinnvoll ist, die Wahl des Präsidiums dem Gericht selbst zu überlassen. Dabei ist es jedoch auch sinnvoll, wenn wir einige Punkte dennoch auf Gesetzesstufe festhalten und damit den Rahmen für diese Wahl festlegen. Gegenüber der parlamentarischen Initiative soll nun zukünftig zweimal pro Amtszeit, das heisst jeweils auf die Hälfte nach dem Anfang das Präsidium und Vizepräsidium gewählt werden, da sind wir uns alle einig. Anders als dies die heutige Minderheit vertritt, möchten wir jedoch explizit auch festhalten, dass ein Co-Präsidium, wenn es denn das Gericht selbst möchte, möglich sein soll. Dass die SVP hier auf der Minderheit beharrt und kein Co-Präsidium zulassen möchte, ist bedauerlich. Dennoch anerkenne ich auch selbst: Natürlich oder vermutlich ist es nicht das Steuerrekursgericht, das als erstes Gericht ein solches Co-Präsidium einführen wird. Die Möglichkeit schaffen möchten wir trotzdem. Wir sind uns auch sicher, dass an den weiteren oberen Gerichten in den kommenden Jahren diese Möglichkeit auch geschaffen werden wird. Und schlussendlich ebenfalls anders, als von der Minderheit vertreten, möchte die Mehrheit, dass alle am Gericht für dieses Präsidium und Vizepräsidium zur Wahl

zugelassen sind und nicht nur die Abteilungsvorsitzenden. Dies verhindert eine zu starke Machtkonzentration. Dies ist im Sinne einer guten gerechten Justiz sicherlich zielführend.

Schlussendlich das vielleicht als Bemerkung am Rande: Die Übergangsbestimmungen aufgrund der zeitlich knappen Beratung sehen vor, dass das aktuelle Präsidium im Amt bleibt, bis die neuen Gesetzesgrundlagen in Kraft treten. Dies sollte eine Frist von einigen Wochen darstellen, ist entsprechend nicht weiter von grosser Relevanz.

Im Namen der SP-, Grünen, GLP- und AL-Fraktion empfehle ich Ihnen die geänderte PI zur Annahme. Herzlichen Dank.

*Roland Scheck (SVP, Zürich):* Die SVP hat von Beginn weg die Idee unterstützt, dass dem Steuerrekursgericht die Selbstkonstituierung übertragen wird. Denn damit kann das Gericht so funktionieren wie alle anderen gesamtkantonale Gerichte auch. Dieser Schritt ist aus unserer Sicht der richtige und darüber war man sich anfangs auch einig. Nur wurde in der Kommission dann dieses sachgerechte Anliegen komplett verpolitisiert. Es stellte sich heraus, dass von linksgrüner Seite her ganz spezielle Ansichten bestehen, wie sich das Gericht aufstellen soll. Man will ein Co-Präsidium, man spricht von Co-Abteilungspräsidien, und jeder im Gericht soll Präsident werden können, unabhängig davon, ob jemand schon Führungserfahrung auf Abteilungsebene gesammelt hat oder nicht. Aber das Steuerrekursgericht besteht aus insgesamt acht Mitgliedern, ganzen acht Mitgliedern. Würde man ein Co-Präsidium sowie zwei Co-Abteilungspräsidien bilden, hätten letztendlich sechs der acht Mitglieder Führungsaufgaben. Und dann bleiben noch ganze zwei Mitglieder übrig, die lediglich arbeiten, zwei Auftragsempfänger und sechs Führungskräfte. Und nach Vorstellung der Mehrheit sollen dann diese zwei verbleibenden Auftragsempfänger ohne Führungserfahrung in einer Folge-Legislatur direkt zum obersten Chef gemacht werden können. Nun, ein Gericht ist einfach keine Spielwiese für weltfremde Ideologien. Eine Organisationsstruktur darf nicht verpolitisiert werden. Deshalb stellen wir den Antrag, dass die Konstituierung nicht im Steuergesetz, sondern in der Organisationsverordnung des Steuerrekursgerichts geregelt wird.

Vielleicht noch ein Gedanke aus der Führungslehre, da bei den anderen Parteien offenbar wenig diesbezügliche Affinität vorhanden ist: Der Kantonsrat hat ja die Oberaufsicht über das Gericht. Und diese Funktion nimmt er wahr, indem er den Geschäftsgang des Gerichts überwacht, Erwartungen an den Geschäftsgang formuliert und aufgrund dessen das Budget festlegt. Der Kantonsrat steuert also den Output und die Kosten der Gerichtsorganisation. Und somit bleibt lediglich noch ein einziger unternehmerischer Freiheitsgrad, und das ist die Organisationsform, mit der die geforderte Leistung erbracht wird. Und dieser allerletzte Freiheitsgrad muss zwingend in der Kompetenz des Leistungserbringers liegen. Er muss entscheiden können, wie er sich aufstellt, um die Budget und Leistungsvorgaben des Kantonsrats zu erfüllen. Insofern bitten wir sie, auf operative Experimente zu verzichten. Das Gericht soll sich selbst konstituieren können und der Kantonsrat steuert die Leistung und die Kosten der Gerichtsorganisation.

*Yiea Wey Te (FDP, Unterengstringen):* Das Steuerungsgericht ist das einzige gesamtkantonale Gericht, dessen Präsidentin oder Präsident noch vom Kantonsrat gewählt wird. Es ist höchste Zeit, dass wir mit dieser parlamentarischen Initiative dies nun ändern werden. Die FDP erachtet es als sinnvoll, dass zukünftig die Konstituierung des Steuerrekursgerichts über die Organisationsverordnung geregelt wird. Die Bemerkung von Ronald Scheck teile ich insofern, als das Steuerrekursgericht mit sehr wenigen Mitgliedern kein geeignetes Gericht für eine Einführung des Co-Präsidiums darstellt. Ob die Mitglieder nun wirklich keine Führungserfahrung haben, kann ich nicht beurteilen. Dennoch ist es der FDP wichtig, dass sämtliche Mitglieder des Steuerrekursgerichts sich zur Wahl stellen können, weshalb die FDP-Fraktion eine Verankerung des entsprechenden Artikels im Steuergesetz und somit den Mehrheitsantrag unterstützt. Besten Dank.

*Markus Bischoff (AL, Zürich):* Es ist ja jetzt, glaube ich, unisono hier drin die Meinung, es sei gut, dass das Steuerrekursgericht das Präsidium selber wählt. Das ist jetzt, glaube ich, so. Ich möchte einfach nur zwei Sachen noch zu bedenken geben. Wir haben das ja erlebt, dass wir das Präsidium hier in diesem Rat selber wählen mussten. Da musste sich eben auch das Steuerrekursgericht outen und dabei hat man dann doch gemerkt, dass das Steuerrekursgericht, sagen wir mal, ziemlich dysfunktional unterwegs ist, und es hat ja sehr interessante Diskussionen gegeben um die Nachfolge des scheidenden Präsidenten. Ich glaube, das hatte doch eine reinigende Wirkung für das Steuerrekursgericht. Es hat dem Steuerrekursgericht gutgetan, dass es einmal aus diesem engen Kämmerchen hinausmusste und sich ein bisschen vor der IFK (*Interfraktionellen Konferenz*) und in diesem Plenum legitimieren musste. Das war gar nicht so schlecht. Aber ich glaube, es ist jetzt so, dass das Präsidium durch das Gericht selber gewählt werden kann.

Und das Zweite: Es wurde immer gesagt, es sei das einzige gesamtkantonale Gericht, bei dem das Präsidium hier vom Kantonsrat gewählt werde. Also beim Bauerkursgericht wählen wir die Abteilungspräsidenten und das Präsidium auch hier drin. Die Abteilungspräsidenten wählen wir, also das ist nicht ganz so. Dies einfach zuhanden des Protokolls.

*Eintreten*

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

*Detailberatung*

*Titel und Vorbemerkungen.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

***Minderheitsantrag von Roland Scheck, Valentin Landmann, Claudio Schmid:***

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 42/2022 der Justizkommission wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

### *Steuergesetz*

*(Änderung vom.....; Wahl des Gerichtspräsidiums durch das Steuerrekursgericht)*

*Der Kantonsrat,*

*nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Justizkommission vom 7. Februar 2023,*

*beschliesst:*

I. Das Steuergesetz vom 8.Juni1997 wird wie folgt geändert:

§ 113. II. Zusammensetzung und Wahl

*Abs. 1 unverändert.*

<sup>2</sup> *Er wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für einen Drittel der Ersatzmitglieder steht dem Steuerrekursgericht ein Vorschlagsrecht zu.*

*Abs. 3 und 4 unverändert.*

*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...*

*Das aktuelle Präsidium und Vizepräsidium des Steuerrekursgerichts bleibt im Amt, bis die notwendigen Verordnungsänderungen vorgenommen und das neue Präsidium und Vizepräsidium gewählt worden ist.*

II. *Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.*

III. *Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.*

IV. *Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Wird ein Referendum ergriffen, entscheidet der Regierungsrat über die Inkraftsetzung.*

### *Abstimmung*

**Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Roland Scheck gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 124 : 46 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.**

### *Titel und Ingress*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 113

*Übergangsbestimmungen*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Ratspräsidentin Esther Guyer:* Somit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission.

Das Geschäft ist für heute erledigt.